

## **Zur Frage einer Diskussion des Stellenplans im öffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses**

Die Kommunen stellen einen Stellenplan auf, in dem die vorhandenen Stellen nach Art und Wertigkeit gegliedert auszuweisen sind (§ 107 Abs. 3 S. 1, 2 NkomVG). Damit handelt es sich grundsätzlich um personenunabhängige Angaben.

Nicht personenunabhängige Angaben sind personenbezogene Daten i. S. d. Nds. Datenschutzgesetzes, also Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbar natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 NDSG). Personenbeziehbare Daten unterliegen damit dem Personendatenschutz, es sei denn, dass dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§ 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NDSG). Können aus Daten Rückschlüsse z. B. auf Besoldung oder Vergütung bzw. Entgeltgruppe einer einzelnen Person gezogen werden, unterliegen diese Daten damit dem Datenschutz und sind vertraulich zu behandeln.

Mit Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport wurden aus Gründen der Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte bestimmte Muster für verbindlich erklärt, darunter die Anlage 3 bzw. das Muster 3 für den Stellenplan (Nds. MBl. vom 04.12.2006, S. 42). Darin werden u. a. die Laufbahngruppen mit Amtsbezeichnung bei den Beamtinnen und Beamten und die Funktionsbezeichnung mit Entgeltgruppe bei den Tarifbeschäftigten ausgewiesen.

Die vom Rat verabschiedete Haushaltssatzung ist u. a. mit dem Stellenplan als Anlage der Kommunalaufsicht vorzulegen (§ 114 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 113 Abs. 2 S. 2 NkomVG). Der vom Rat als Anlage mit der Haushaltssatzung zu verabschiedende Stellenplan wird dabei verfahrenstechnisch mit einer eigenen Drucksache über den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung eingebracht, inhaltlich aber vom Organisations- und Personalausschuss als zuständigen Fachausschuss beraten.

Ausschüsse beraten öffentlich, sofern u. a. nicht das berechtigte Interesse Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert (§ 64 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 72 Abs. 2 NkomVG bzw. § 7 Geschäftsordnung des Rates). Der Organisations- und Personalausschuss *berät und diskutiert* als zuständiger Fachausschuss mit eigener Drucksache über den Stellenplan und damit über Stellen, die im Einzelfall auf eine Person beziehbar sind, z. B. bei Stellen mit Amtsbezeichnungen, die nur einmal ausgewiesen werden, oder die nicht nur personenbeziehbar, sondern sogar personenbezogen sind (z. B. bei herausgehobenen Positionen, wo eine mögliche Diskussion durch die Ausschussmitglieder oder bei Begründungen durch die Verwaltung für Stellenplanveränderungen im Verwaltungsentwurf des Stellenplans im Einzelfall funktions- oder personenbezogen erfolgen kann).

Aufgrund der Tatsache, dass eine mögliche ständige Abwägung in der Diskussion zwischen öffentlich und nichtöffentlicher Sitzung mit ggf. entsprechenden Unterbrechungen der Sitzung zwecks dann erforderlicher Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. § 7 S. 3 der Geschäftsordnung des Rates) nicht zweckdienlich erscheint und zur Vermeidung von datenschutzrechtlich relevanten Risiken empfiehlt der Datenschutzbeauftragte weiterhin die Beratung des Stellenplans im nichtöffentlichen Teil des Organisations- und Personalausschusses.